

**Satzung der Stadt Köln über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)**

vom 22. Dezember 2006

*in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln  
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)  
vom 15. Dezember 2010*

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat gemeinsam mit einem Ratsmitglied, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW, aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**I.**

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand für die Fahrbahnen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und

Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

(4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstrassen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen, sowie
2. auf Fahrbahnen von Anliegerstraßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strickmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

(3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen.

Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

### **§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis**



(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

#### **§ 4**

#### **Ausführung der Reinigung**

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.

(2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Winterwartung**

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
  - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen und Fahrgastunterständen gewährleistet ist. An baulich abgegrenzten Haltestellen sowie an U-Bahn-Ausgängen ist lediglich der gefahrlose Zu- und Abgang zur Haltestelle und zum U-Bahn-Ausgang zu gewährleisten.
6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst:

das Räumen von Schnee  
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 7 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren der Straßenreinigung bemessen sich nach:

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 und 2 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche:

1. Fahrbahnen,

2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1	für Fahrbahnen von:		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %
2	für Gehwege	- G -	85 %
3	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Hupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:  
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.  
Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.



## § 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Frontmeter bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei:

1	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,81 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,26 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,34 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	7,79 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2	Gehwegen	5,45 €
3	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,62 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,04 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die Reinigung mehrfach pro Woche, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

## § 9 Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstückbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer

Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

## **§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr:

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührensschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die

Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehrriecht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),



4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1  
zur Straßenreinigungssatzung

**Änderung des  
Straßenreinigungsverzeichnisses  
gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS**

**STADTBEZIRK 1**

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Alter Mühlenweg</b> von Kaltenbornstr. bis Im Hasental von Teutonenstr. bis Cheruskerstr. von Cheruskerstr. bis Im Hasental	A A A	1 2 2		2 2	x
<b>Am Leystapel</b> von Markmannsgasse bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Holzmarkt Zugang zur Fußgängerbrücke (hinter Maritim-Hotel) Fußgängerbrücke einschließlich Zu- und Abgänge	H H G G	7 7		7 7 3 3	
<b>Bahnhofsvorplatz</b> Platzfläche Treppenanlage zur Domebene Taxiumfahrt einschließlich Einstellplätze	G G A			15 15 15	
<b>Balthasarstr.</b> von Nr. 1 bis Nr. 2/3 bis Nr. 14/15 bis Nr. 20 und gegenüber bis Neusser Str. bis Riehler Str.	A A A A A	6 6 6 6 5		6 6 5	
<b>Chlodwigplatz</b> Fußgängerzone	H A	13		13 13	
<b>Dr.-Simons-Str.</b> mit Stichstr. zum Parkplatz	A A	1 1			x x
<b>Eifelwall</b> Platzfläche vor Hausnr. 3-7	H A	3 3		3	
<b>Eigelstein</b> bis Eigelsteintorburg bis Ebertplatz	H FG	12		12 12	
<b>Fort Rauch</b>	A	1			x
<b>Gereonshof</b> von Gereonsdriesch bis Spiesergasse von Von-Werth-Str./Hildeboldplatz bis Kaiser-Wilhelm-Ring Fußweg zum Gereonskloster Stichstraße zu Nr. 2a und 2b	A A G	5 6		5 5	x x
<b>Günter-Wand-Platz</b>	A			12	
<b>Hans-Lommerzheim-Weg</b>	A			1	
<b>Herzogstr.</b> von Schildergasse bis Nr. 4/9 bis Ende	FG H	11		13 11	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Heumarkt</b>					
von Am Malzbüchel bis Am Leystapel	H	6		6	
vor Hausnr. 1	H	6		6	
Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel	H	6			
vor Hausnr. 25	H			6	
von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite	H	12		12	
Platzflächenseite	H	12			
von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite	H	12			
gerade Hausnummernseite	H	12		12	
von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite	H	12			
gerade Hausnummernseite	H	12		12	
Platzfläche	A			12	
<b>Hohenzollernbrücke</b>					
von Heinrich-Böll-Platz bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	A			2	
Treppenanlage zur Trankgassenwerft mit oberer Platzfläche	A			2	
von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Hermann-Pünder-Str. (Brückenrampe)	A			2	
Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str. (Brückenrampe)	A	2		2	
<b>Holzmarkt</b>	H	7		7	
<b>Innere Kanalstr.</b>					
gerade Hausnr. Seite, stadtauswärts	H	2		2	
3. Fahrbahn von Krefelder Str. bis Neusser Str.	A	3		3	
Verbindungsstraße zwischen Subbelrather Str. und Innere Kanalstr.	H	2			
Fußgängerbrücke zwischen Lentstr. und Adam-Wrede-Str. (einschließlich Zu- und Abgänge)	G			2	
<b>Judenkirchhofsweg</b>	A	1			
Gehweg entlang Berufskolleg zum Parkplatz					x
<b>L.-Fritz-Gruber-Platz</b>	A	5			
<b>Leystapelwerft</b>					
von Deutzer Brücke bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	G			7	
von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Malakoffturm	G			7	
<b>Markmannsgasse</b>					
bis Nr. 5	H	7		7	
bis Nr. 15 und Parkplatz	H	6			
Querspange (unter Maritim-Hotel)	H	3			
<b>Neumarkt</b>	H	13		13	
Platzfläche	A			13	
<b>Pantaleonstr.</b>					
mit Platzfläche vor der Hausnr. 2	A	3		3	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Rathenauplatz</b> außer Platzfläche	A	6		6	
<b>Roonstr.</b>	H	7		7	
<b>Thurnmarkt</b> Platzfläche	A			7	
<b>Venloer Str.</b> bis Hans-Böckler-Platz	H	7		7	
bis Innere Kanalstr.	H	3		3	
3. Fahrbahn	H	3		3	
<b>Weidengasse</b>	A	7		7	

**STADTBEZIRK 2**

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Badorfer Str.</b>	A	1		1	
<b>Barbarastr.</b> von Hauptstr. bis Oststr. Teilstück von Hauptführung bis Friedenstr., vor Hausnr. 27 bis Hausnr. 30 und gegenüber bis Uferstr. gerade Hausnummernseite bis Uferstr. ungerade Hausnummernseite Teilstück zwischen Postgebäude und Hintereingang Gebäude Hauptstr. 71-73	A A A A	2 2 2 2	x		x x x x x
<b>Bonner Str.</b> von Kyllstr. bis Verteilerkreis Stichstr. entlang Nr. 288a-d Stichstr. von Stichstr. Nr. 288a-d zur Sonneckstr. Stichstraße entlang Nr. 310-310R zur Rheinesteinstr. Verbindungsstraße zwischen den Stichstraßen entlang den Rückfronten Bonner Str. Nr. 292-294a 3. Fahrbahn von Nr. 352 - 488 3. Fahrbahn (Busspur) von Nr. 490 bis Verteilerkreis Fahrbahn von Nr. 508 - 526	H A A A A A A A	3 3 3 3 3 3 3 3		3 3 3 3	
<b>Brauneberger Str.</b> ungerade Hausnr. Seite gerade Hausnr. Seite	A A	2 2		2	
<b>Hauptstr.</b> von Heinrich-Lübke-Ufer bis Maternusstr. von Maternusstr. bis Walther-Rathenau-Str. Verbindungsweg zum Maternusplatz zwischen den Häusern Nr. 100 und Nr. 102 ohne Hausdurchgang Rathausvorplatz (Parkplatz)	H H A A	3 5 3 3		3 5 3 3	
<b>Heinrich-Lübke-Ufer</b> von Militärringstr. bis Hauptstr. Parkplatz unter der Autobahnbrücke	H G	3		3 3	
<b>Impekovener Str.</b>			x		
<b>Kardorfer Str.</b> von Hitzelerstr. bis Rösberger Str. ungerade Hausnr.Seite von Stichstr. 7-17 bis Hausnr. 45 Seite entlang der Grünanlage und Schule von Hitzelerstr. bis Pingsdorfer Str. beidseitig Stichstraße vor Nr. 11a-17, zwischen Nr. 19-25, 27-31 und 33-37 Stichstraße entlang den Grundstücken 11-17	A A A A	1		1 1 1	x x
<b>Kindergartengässchen</b>					x
<b>Neuer Weyerstraßerweg</b> von Zollstockgürtel bis Hausnr. 75/77 bzw. 120 ungerade Seite ca. 65 m von Zollstockgürtel gerade Seite ca. 170 m von Zollstockgürtel bis Ober Komarweg	A A A A	3 3 3 1		3 3	
<b>Oedekovener Str.</b>			x		
<b>Uedorfer Str.</b>			x		

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Uferstr. von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. bis Grüngürtelstr.	A	3		3	
	H	3		3	

**STADTBEZIRK 3**

**Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2011**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Sportpark Müngersdorf</b> gerade HsNr. Seite von Aachener Str. bis Junkersdorfer Str. ungerade HsNr. Seite von Aachener Str. bis Ende Nr. 3	A A A	2		2 2	
<b>An der Alten Post</b> Stichstraße entlang den Häusern 22-28 von Aachener Str. bis Ostlandstr. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str.	A A	3 1	x	3 1	
<b>Blumenallee</b> von Nr. 1-11 und gegenüber von Nr. 13 und gegenüber bis Rosenweg von Rosenweg bis Vogelsanger Weg	A A	1 1	x		x x x
<b>Erich-Deuser-Str.</b> unbebaute Seite bebaute Seite	A A	1 1			x
<b>Gottesweg</b> von Rhöndorfer Str. bis Luxemburger Str. 3. Fahrbahn	A A	5 5		5 5	x
<b>Göttinger Str.</b>	A	1		1	
<b>Innere Kanalstr.</b> von Aachener Str. bis Woensamstr. (ungerade Hausnr.) Wohnweg Nr. 9-13 Parkplatz vor Nr. 9-13	H G A	2  2		2 2	
<b>Leipziger Str.</b> von Benfleetstr. bis Wendeplatz	A	1		1	
<b>Ostlandstr.</b> Wohnwege zu den Häusern Nr. 70-72, 74-80, 82-92 von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg von Tilsiter Weg bis An der alten Post von An der Alten Post bis Schulstr.	A A A	1 3 1		1 3 1	x
<b>Pauliplatz</b> ohne Platzfläche	A	1		1	
<b>Potsdamer Str.</b> von Gertrudisstr. bis An der Alten Post bis Lübecker Str. bis Bunzlauer Str. Wohnweg von Nr. 1-15 Parkplatz gegenüber Lübecker Str.21	A A  A	1 1  1	  x	 1	x x x
<b>Siebengebirgsallee</b> von Luxemburger Str. bis Petersberger Str. von Petersberger Str. bis Nassestr. bis Ende	H H H	2 2 2		2 2 2	
<b>Wiener Weg</b>	A	1		1	

**STADTBEZIRK 4**

Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Görlinger-Zentrum</b> von Schumacherring bis Stichstr. zu Nr. 1-7 bis Börnestr. bis Ollenhauerring von Nr. 2 und gegenüber bis Spielplatz ab Spielplatz und gegenüber bis zum Fußweg zur Tollerstr. Stichstr. zwischen Nr. 12 - 22 und 19 -33 Stichstraßen zu Nr. 1 - 7, 19 - 25, 27 - 33, neben Nr. 26, zu 30a/b, 39 - 45  Stichstraße zu Nr. 6- Rückfront Hausnr.16 Fußweg zur Tollerstr./Schumacherring	A	6		6	
	A	6			
	A	6		6	
	FG			6	
	G			6	
	FG			6	
	A	6		6	
	A	2		2	
	G			6	
<b>Innere Kanalstr.</b> von Woensamstr. bis Hornstr. 3. Fahrbahn von Nr. 67 bis Einfahrt Telekom	H	2		2	
	A	2			x
<b>Lenauplatz</b> Platzfläche	A	6		6	
	A			6	
<b>Lichtstr.</b>	A	5		5	

**STADTBEZIRK 5**

Bezirk: Nippes, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Freiherr-vom-Stein-Str.</b> von Erzbergerplatz bis Nr. 5 und Nr. 8 bis Nr. 9 Parkplatz	A	1	x		x x
<b>Geestemünder Str.</b> entlang Seitenfront Franz-Greiß-Str. 2 Stichstraße gegenüber Nr. 36-38 bis Industriestr.	H H H	2 2 2		2	
<b>Innere Kanalstr.</b> von Hornstr. bis Adam-Wrede-Str. (ungerade Hausnr.) nur 3. Fahrbahn von Grabbestr. bis Adam-Wrede-Str.	H A	2 2		2 2	
<b>Riehler Gürtel</b> Parkplatz vor Zooeingang 3. Fahrbahn von Amsterdamer Str. bis Stammheimerstr.	A A A	3 3 3		3 3 3	

**STADTBEZIRK 6**

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Bachhof</b> von Further Str. bis Fortuinweg	A	1		1	
<b>Am Donatushof</b> Parkplätze Stichstr. (ca. 130 m lang) entlang der Hausnr. 11b bis 13	A A	1 1		1	 x
<b>Daverkusenstr.</b> Parkplatz zwischen Hausnr. 9 und Merkenicher Hauptstr. 143	H A	1 1			 x
<b>Dernbacher Weg</b> von Freusburgweg bis Hausnr. 23 Wohnwege entlang der Hausnr. 2-12, 18-24, 25-36, einschließlich der östlich verlaufenden Wegeverbindungen zum Freusburgweg			x		 x x
<b>Fortuinweg</b> von Am Bachhof bis Ende Stichstraße zu Nr. 15-18 Parkplatz	A A	1 1	 x	1	
<b>Fühlinger Kirchweg</b> von Amandusstr. bis Rheinkasseler Weg bis Alte Römerstr./Kuhlenweg	A A	1 1			 x x
<b>Fühlinger Weg</b> von Merianstr. bis einschl. DB-Unterführung Parkplatz am Windröschenweg	H A	1 1		1	
<b>Gustorfer Weg</b> von Stallagsweg bis Butzheimer Str. von Butzheimer Str. bis Epprather Weg	A A	1 1			 x x
<b>Kirburger Weg</b> Stichstraßen zu Nr. 51-59, 79-93, 107-121, 135-153 Stichstraße zu Hausnr. 21-33 Wohnwege zu Nr. 10-22, neben Nr. 34-42, hinter Nr. 137-145 Verbindungsweg zum Langenbacher Weg und Fußweg Marienberger Hof/Bellinger Weg	H	1	 x x		 x x x x
<b>Orrer Str.</b> von Chorbuschstr. bis Ortsende	H	1			x
<b>Pariser Passage</b> Verbindungsweg entlang Hausnr. 32a und 32b zum Trondheimer Weg	G G			6 6	
<b>Robert-Bosch-Str.</b> von Industriestr. bis Morsestr. von Morsestr. bis Stichstraße zu Hausnr. 51-57 Stichstraßen zu Hausnr. 37-41 und 51-57	H A A	1 1 1			 x x x
<b>Schaaffhausenstr.</b> von Herstattallee bis Wendeplatz Verbindungswege neben Hausnr. 2 zum Berberitzenweg und neben Hausnr. 19 zum Paquetweg	A	2		2	 x

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Schulstr.</b> Stichstraße neben Nr. 55 einschließlich Wendeanlage Wege entlang den Hausgrundstücken Nr. 15-19, 35-53, 21-35a, 61-63 Stichstr. neben Hausnr. 121 einschl. Wendeanlage Wegeverbindung im Bereich Schulstr. 77,99,109 und dem Garagenhof neben Hausnr. 89	A	1			x
	A	1			x
					x
	A	1			x
					x
<b>Strohflechterstr.</b>			x		x
<b>Stürzelberger Weg</b> bis Ende Hausnr. 38	A	1			x
<b>Unnauer Weg</b> von Lindweilerweg bis Soldiner Str. 3. Fahrbahn von Unnauer Weg bis Soldiner Str.	A	1			x
	A	1			x

**STADTBEZIRK 7**

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Adolf-Kalsbach-Str.</b> von Urbanusstr. bis Wendeplatz Verbindungsweg von Wendeplatz Adolf-Kalsbach-Str. bis Alte Burgstr.			x		x x
<b>Alte Burgstr.</b> Verbindungsweg von Adolf-Kalsbach-Str. bis Alte Burgstr.			x		x x
<b>Am Liburer Wall</b> von Margaretenstr. bis Alte Burgstr.					x
<b>Am Schmelzofen</b> von Glasstraße bis Glaskeramikweg von Am Schmelzofen bis Glasbläserweg Verbindungsweg südliche Richtung, östlich des Hausgrundstücks Am Schmelzofen 27, ausschließlich der Aufpflasterung Aufgepflasterte Teilfläche			x x x x		x
<b>Barbarastr.</b> von Artilleriestr. bis Wendeanlage von Hausnr. 44 bis Hausnr. 66 Verbindungsweg zwischen Wendeanlage und Hermann-Löns-Str.	A A	1	x	1	x
<b>Georg-Falck-Weg</b>			x		x
<b>Glasbläserweg</b> Wohnwege zu den Häusern 2-8, 10-16, 18-24, 26-28, 30-36, 38-46			x x		
<b>Glaskeramikweg</b> Verbindungsweg zur Schillerstr. (nördlich Hausgrundstück Glaskeramikweg 2)			x		x
<b>Glasstr.</b> von Bahnhofstr. bis Concordiaplatz Stichstr. von Glasstr. bis Am Schmelzofen (zwischen HausNr. 5 und HausNr. 17)			x x		x
<b>Hagelerweg</b> von Margaretenstr. bis Alte Burgstr. von Alte Burgstr. bis Adolf-Kalsbach-Str.			x x		x x
<b>Humboldtstr.</b> Verbindungsweg zur Kasparstr.	H	1	x	1	x
<b>Manfred-Faber-Weg</b> von Richard-Landsberg-Weg bis zur Straße Haus Wolle Platzfläche gegenüber den Grundstücken Manfred-Faber-Weg 18-30, östlich der Fahrbahnfläche			x		x x
<b>Oscar-Abisch-Weg</b> ca. 6m langer Verbindungsweg von Hermann-Löns-Str. bis zur Aufweitung der Straße in Höhe der Grundstücke Oscar-Abisch-Weg 38/Hermann-Löns-Str. 15 von vg. Verbindungsweg bis zum Wendebereich in Höhe der Grundstücke Oscar-Abisch-Weg 1 bzw. 2			x		x
<b>Richard-Landsberg-Weg</b> von Oscar-Abisch-Weg bis Robert-Stern-Weg			x		x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Robert-Stern-Weg</b> von Hermann-Löns-Str. bis nördlich der Einmündung Georg-Fack-Weg  ca. 24m lange Stichstraße von der Einmündung Georg-Falck-Weg bis zu den Grundstücken Robert-Stern-Weg 22 und 24			x x		x x
<b>Tiergartenstr.</b> von Friedensstr. bis Weg Haus Wolle von der Grundstücksgrenze zwischen Hausnr. 39 und 41 bis zum Wendeplatz in Höhe Oscar-Abisch-Weg ca. 25m lange Stichstraße nördlich des Grundstücks Tiergartenstraße 35 bis zum Übergang in den öffentlichen Fuß- und Radweg durch die Grünanlage	A	1	x x		x x

**STADTBEZIRK 8**

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Bürgerpark</b> Platzfläche und Verbindungsweg zwischen Thessaloniki-Allee/Peter-Stühlen-Str. und Bürgerpark Kalk					x
<b>Barcelona-Allee</b> von Kalker Hauptstr. bis Geschwister-Katz-Str. von Geschwister-Katz-Str. bis Corintostr.	H H	1 1		1 1	
<b>Corintostr.</b> von Straße des 17. Juni bis Barcelona-Allee / Istanbulstraße einschließlich der angrenzenden Kreisverkehrfläche	H	1		1	
<b>Istanbulstr.</b> Gehweg bebaute Seite	H G	1		1	
<b>Martin-Köllen-Str.</b>	A	1			
<b>Vorsterstr.</b> von Peter-Stühlen-Str. bis Kalk-Mülheimer-Str. von Kalk-Mülheimer-Str. bis Josephskirchstr. Parkplatz Stichstraße zu Nr. 68/74, zu Nr. 68 gelegene Seite Stichstraße zu Nr. 68/74, zu Nr. 74 gelegene Seite	A A A A A	3 3 3 3 3		3 3 3 3 3	
<b>Würzburger Str.</b> von Ostheimer Str. bis Stadtteilgrenze Höhenberg von Stadtteilgrenze Höhenberg bis Oranienstr. Stichstraßen zwischen Nr. 1 und Nr. 3 zwischen Nr. 5 und Nr. 7	A A A	3 3 3		3 3 3	

**STADTBEZIRK 9**

Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2011

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Bachstr.</b> von Mülheimer Freiheit bis Nr. 17 (Ende Parkplatz) bis Formesstr. bis Ende	A G A	2  2	   	2 2 2	   
<b>Clevischer Ring</b> bis Berliner Str. bis Von-Sparr-Str. bis Düsseldorfer Str. 3. Fahrbahn von Keupstr. bis Hausnr. 10 3. Führung von Nr. 174 bis Tiefentalstr. 3. Fahrbahn von Hausnr. 101 bis Keupstr.	H H H H H H	3 2 2 3 1 3	      	3 2 2 3 1 3	      
<b>Genoveastr.</b> von Wiener Platz bis Bergisch Gladbacher Str. von Bergisch Gladbacher Str. bis Carl-Brisch-Str. von Carl-Brisch-Str. bis Keupstr. Blockinnenbereich Genoveastr., Keupstr. und Holweider Str.	H H H A	3 3 4 2	    	3 3 4  	    
<b>Keupstr.</b> von Dünwalder Str. bis Adamstr. bis Clevischer Ring bis Schanzenstr. bis Bergisch Gladbacher Str.	A A A A	2 2 4 7	    	 2 4 7	    
<b>Montanusstr.</b> von Bergisch Gladbacher Str. bis Mündelstr. von Mündelstr. bis Frankfurter Str. Stichstraße neben Nr. 113	A A	4 4	  x	4 4	  x

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem  
Reinigungsaufwandgemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

**Stadtbezirk**

**Straßenbezeichnung**

**Änderungen:**

**keine Änderungen**

**Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem  
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

**Stadtbezirk**

**Straßenbezeichnung**

1

**Eigelstein**  
von Eigelsteintorburg bis Ebertplatz



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 22.12.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Kahlen  
Stadtdirektor

- ABI StK 2006 S. 975, 2007 S. 615, 2008 S. 861, 2009 S. 1281, 2010 S. 1256 -